



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 11. November 2020  
GZ 303.206/001–P1–3/20

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz – HeizKG) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. Oktober 2020, GZ: 2020–0.360.532, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum gegenständlichen Entwurf geht davon aus, dass mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder für die Sozialversicherungsträger verbunden sind.

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus seiner Sicht durch die geplanten Maßnahmen finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften als Gebäudeeigentümer zu erwarten sind, weil energetische Sanierungen von Bundes– (inklusive BIG und weiterer im Eigentum bzw. Miteigentum des Bundes stehender Rechtsträger bzw. Unternehmen), Landes– oder Gemeindegebäuden laufend anstehen. Ebenso ist dies für die Sozialversicherungsträger zu erwarten. Ausführungen hiezu fehlen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung jedoch.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat